

# Kurtaxenreglement

SRB 666.1

vom 7. Dezember 2018

**EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN**

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

---

**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	2
Art. 1 Grundsatz.....	3
Art. 2 Organisation Kurtaxe .....	3
Art. 3 Steuerobjekt .....	3
Art. 4 Ansätze .....	3
Art. 5 Ausnahmen.....	4
Art. 6 Bezug, 1. Allgemeines .....	4
Art. 7 Bezug, 2. Gewerbliche Anbieter.....	4
Art. 8 Bezug, 3. Eigentum / Dauermieter .....	4
Art. 9 Ablieferung .....	5
Art. 10 Veranlagung .....	5
Art. 11 Steuerrecht .....	5
Art. 12 Widerhandlungen.....	5
Art. 13 Andere Abgaben .....	5
Art. 14 Inkrafttreten .....	5
Genehmigungsvermerk .....	6
Auflagezeugnis .....	6

7. Dezember 2018

---

## Kurtaxenreglement

---

*Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen,*

gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000, und Artikel 36 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bönigen vom 7. Juni 2013,

*beschliesst:*

### Artikel 1

Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Bönigen erhebt eine Kurtaxe.
- <sup>2</sup> Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- <sup>3</sup> Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

### Artikel 2

Organisation Kurtaxe

- <sup>1</sup> Die Tourismusorganisation vollzieht dieses Reglement.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Tourismusorganisation übertragen.
- <sup>3</sup> Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.
- <sup>4</sup> Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

### Artikel 3

Steuerobjekt

- <sup>1</sup> Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Bönigen, in der Gemeinde übernachten.
- <sup>2</sup> Grundeigentum in Bönigen befreit nicht von der Kurtaxe.

### Artikel 4

Ansätze

- <sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung CHF 1.50 bis CHF 3.00
- <sup>2</sup> Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt CHF 75.00 bis CHF 300.00
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

**Artikel 5**

Ausnahmen

<sup>1</sup> Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Bönigen unentgeltlich übernachten,
- b) Kinder unter 16 Jahren,
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d) Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e) Patientinnen und Patienten in Heilstätten sowie Alters- und Pflegeheimen,
- f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g) Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind,
- h) Personen, die sich infolge von Arbeitsaufträgen im Gebiet der Gemeinde Bönigen aufhalten

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

**Artikel 6**Bezug  
1. Allgemeines

<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

<sup>2</sup> Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

<sup>3</sup> Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

**Artikel 7**

2. Gewerbliche Anbieter

<sup>1</sup> Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

<sup>2</sup> Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

**Artikel 8**

3. Eigentum / Dauermiete

<sup>1</sup> Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

<sup>2</sup> Sofern sie das Objekt nicht selber nutzen, gelten sie als gewerbliche Anbieter gemäss Artikel 7.

<sup>3</sup> Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a) Verwandte in gerader Linie,
- b) voll- und halbbürtige Geschwister Adoptiveltern und –kinder,
- c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d) weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

<sup>4</sup> Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

<sup>5</sup> Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.

<sup>6</sup> Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

### **Artikel 9**

Ablieferung

<sup>1</sup> Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen  
a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder  
b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

<sup>2</sup> Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

### **Artikel 10**

Veranlagung

<sup>1</sup> Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

### **Artikel 11**

Steuerrecht

<sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

<sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.

### **Artikel 12**

Widerhandlungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse von CHF 50.00 bis CHF 5'000.00 bestraft werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

<sup>3</sup> Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

### **Artikel 13**

Andere Abgaben

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismuskförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

### **Artikel 14**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01.01.2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 12.12.2003.

**Genehmigungsvermerk**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben dem Kurtaxenreglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018 zugestimmt.

**Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen**

Herbert Seiler  
Präsident

Stefan Frauchiger  
Sekretär

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das Kurtaxenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 1. November 2018 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

10. Januar 2019

Stefan Frauchiger  
Gemeindegemeinschreiber